

Die Bürgermeisterin

## Haushaltsplanung 2013/2014 des Kreises Wesel

---

### Beratungsfolge:

Rat

Berichterstattung

11.12.2012 (Kenntnisnahme, öffentlich)

Dez. II - Paul-Georg Fritz

---

### Sachdarstellung/Begründung zur Kenntnis:

Der Landtag NRW hat im September das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) beschlossen, das erstmalig auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden ist.

In Folge dessen hat der Kreis Wesel die Bürgermeisterin und Bürgermeister angeschrieben, um das Benehmen des Kreises Wesel mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2013 / 2014 einzuleiten.

Die Benehmensherstellung ist sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung zu eröffnen. Ziel des Umlagengenehmigungsgesetz ist es, dass die Gemeinden auf die noch nicht festgelegte Willensbildung der Kreisverwaltung einwirken können.

Dabei umfasst die Benehmensherstellung drei Punkte:

- Die Unterrichtung über die Frist,
- die Möglichkeit zur Stellungnahme und
- die Information über die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes.

Als Erläuterung sollte den Kommunen ein erläuterndes Eckpunktepapier mit folgenden Inhalten zur Verfügung gestellt werden:

- Die zu erwartende Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und den sonstigen Erträgen des Kreises,
- die zu erwartenden Umlagegrundlagen und
- den möglichen Umlagesatz.

Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sind dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung zur Kenntnis zu geben. Dabei ist unter Angabe der Gründe zu erläutern, inwieweit diesen Stellungnahmen beim Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen gefolgt wurde.

Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Kreistag beschließt in öffentlicher Sitzung über die in den Stellungnahmen erhobenen Einwendungen der Gemeinden. Das Beratungsergebnis und dessen Begründung hat der Kreis den Gemeinden mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 23.11.2012 hat die Kreisverwaltung Wesel das Verfahren zu Benehmensherstellung eingeleitet. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist endet am 07.01.2013. Bis dahin müssen die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung eingehen, um bei der Aufstellung des Entwurfes berücksichtigt werden zu können. Die Stellungnahmen sollen dem Kreistag am 15.01.2013 mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung und ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben werden.

Als Anlage hat die Kreisverwaltung eine Information beigefügt, aus der sich die nachfolgende Finanzierung der Zuschussbedarfe ergibt:

	<b>2012 in T€</b>	<b>2013 in T€</b>	<b>2014 in T€</b>
Summe aller Zuschussbedarfe	253.810	247.800	244.300
Entnahme Ausgleichsrücklage	5.500		
Bedarf Jugendamtsumlage	20.000	20.700	20.900
Bedarf Allg. Kreisumlage	228.300	227.100	223.400
Umlagegrundlage Allg. Kreisumlage	522.000	535.000	540.000
Umlagegrundlagen Jugendamtsumlage	117.000	122.000	124.000
Rechnerischer Hebesatz Kreisumlage	43,75%	42,45%	41,37%
Rechn. Hebesatz Jugendamtsumlage	17,09%	16,97%	16,85%

Nicht dargestellt wurde dabei die gesonderte Abrechnung von 15 % der SGB II-Kosten. Bei einer Berechnung des Hebesatzes der Kreisumlage nach der bisherigen Verfahrensweise würde sich eine Steigerung des Hebesatzes in 2013 und 2014 um jeweils ca. 1,6 Prozentpunkte ergeben.

Zwar sinkt optisch die Kreisumlage von 43,75 % in 2012 auf 42,45 % in 2013 und 41,37 % in 2014, bei Einberechnung der Verlagerung der 15 % SGB II-Kosten - also auf Basis der Berechnung der Vorjahre - steigt der Hebesatz der Kreisumlage auf 44,07 % in 2013 und 42,97 % in 2014.

Dies ist vor dem Hintergrund einer im Rahmen der Änderung des SGB II verabredeten Erstattungsregelung durch den Bund für die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII umso weniger nachvollziehbar, da der Kreis Wesel laut eigener Aussage hier für das Jahr 2013 eine Entlastung von 5,9 Mio. Euro sowie für das Jahr 2014 eine zusätzliche Entlastung in Höhe von 5,1 Mio. Euro erwartet.

Die tatsächlichen Folgen in 2013 für die Stadt Wesel ergeben sich aus folgender Darstellung:

	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Umlagegrundlage	78.570.547 €	79.349.768 €
Hebesatz Kreisumlage ohne Einberechnung der 15 % Beteiligung SGB II	43,75%	42,45%
Hebesatz Kreisumlage mit Einberechnung der 15 % Beteiligung SGB II	43,75%	44,07%
Belastung Kreisumlage nach alter Rechnung	34.374.614 €	34.969.235 €
Belastung Kreisumlage nach neuer Rechnung		33.683.977 €
15 % Kostenbeteiligung SGB II		1.624.780 €
Belastung Stadt Wesel	34.374.614 €	35.308.757 €
Erhöhung der Kreisumlage von 2012 zu 2013		934.143 €
Mehrbelastung durch SGB II-Verteilung		339.522 €

Die Stadt Wesel hätte nach dem derzeitigen Kenntnisstand in 2013 eine Kreisumlage in Höhe von ca. 33.684.000 Euro zu leisten. Hinzu kommt eine Belastung im Rahmen der 15 %-Beteiligung an den SGB II-Kosten in Höhe von ca. 1.625.000 Euro. In Summe bedeutet dies, dass die Stadt Wesel an den Kreis Wesel insgesamt 35.309.000 Euro abzuführen hätte – im Vergleich zur Kreisumlage 2012 in Höhe von ca. 34.375.000 Euro bedeutet dies eine Mehrbelastung von ca. 934.000 Euro.

Ohne die 15 %-Beteiligung an den SGB II-Kosten würde sich rechnerisch eine Kreisumlage in Höhe von 34.969.000 Euro ergeben; demzufolge liegt die Mehrbelastung durch diese Beteiligung für die Stadt Wesel bei ca. 340.000 Euro.